

**20.02.03**

K - Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföG-EinkommensVÄndV)****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Anpassung der zuletzt durch Artikel 317 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785) geänderten Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen an die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen.

**B. Lösung**

Die Bezeichnungen der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurden überprüft und auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage ergänzt

**C. Alternativen**

keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Durch die Änderung der Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.
2. Messbarer Vollzugsaufwand entsteht durch die Änderung der Verordnung nicht.

**E. Sonstige Kosten**

Keine



20.02.03

K - Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföG-EinkommensVÄndV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. Februar 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföG-EinkommensVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Mit freundlichen Grüßen





**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen  
nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(2. BAföG-EinkommensVÄndV)**

vom 2003

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1993 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 317 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe c werden nach der Angabe „(§ 57)“ folgende Wörter angefügt: „abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge“.
    - bb) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) Eingliederungshilfe (§ 418);“
  - b) Die Nummern 1 a und 1 b werden gestrichen.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Fünften“ werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sechsten“ die Wörter „und Siebten“ eingefügt sowie in die Klammer nach der Bezeichnung „SGB VI“ ein Komma und die Bezeichnung „SGB VII“ eingefügt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V).“

cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII);“

dd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);“

d) In Nummer 3 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAz. S. 4951);“

f) In Nummer 10 wird die Angabe „Übergangsgebühren (§ 11)“ gestrichen.

g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 3 wird nach dem Semikolon folgender Teilsatz 2 angefügt:

„hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### § 3a Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 30. Juni 2003 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum .....(Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2003

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 317 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), muss an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen – insbesondere im Sozialleistungsbereich – angepasst werden.

Durch die Anpassung werden unter anderem Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und Eingliederungshilfen gemäß § 418 SGB III als anzurechnendes Einkommen erfasst. Außerdem bezieht die Neuregelung nicht zu versteuerndes und im Ausland erzielt Einkommen sowie auch solche Lohnersatzleistungen, die steuerfrei sind und dem Progressionsvorbehalt unterliegen, in die Anrechnung ein.

### B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:  
zu Buchstabe a) aa)

Gemäß § 57 Abs. 4 SGB III setzt sich das Überbrückungsgeld aus einem Betrag zusammen, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen. Danach ist es nach alter Rechtslage möglich, dass derjenige, der Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, ein geringeres anzurechnendes Einkommen hat als derjenige, der Überbrückungsgeld bezieht. Denn im ersten Fall werden die Sozialversicherungsbeiträge, die das Arbeitsamt unmittelbar an die Sozialversicherungsträger abführt, nicht in die Einkommensberechnung einbezogen, während sie im zweiten Fall zu berücksichtigen sind. Hier bedarf es einer Gleichstellung.

zu Buchstabe a) bb)

Nach § 418 SGB III haben Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) unter verschiedenen Bedingungen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Leistung ist nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Die Leistung ist eine dem Arbeitslosengeld

bzw. der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung und dient der Deckung des Lebensbedarfs.

zu Buchstabe b)

Die Rechtsgrundlage für das Altersübergangsgeld, das als Leistung der Arbeitslosenversicherung anstelle des Arbeitslosengeldes für Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern geregelt war, ist durch Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) aufgehoben worden. Leistungen aufgrund des § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) können aufgrund der Leistungsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1997 nicht mehr gewährt werden.

Die Rechtsgrundlage für das Eingliederungsgeld nach den §§ 62 a ff. des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist durch Artikel 82 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) mit Wirkung zum 1. Januar 1998 aufgehoben worden.

zu Buchstabe c) aa)

Das SGB VII vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) regelt die gesetzliche Unfallversicherung. Vgl. weiter die Regelungen zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben c) cc) und dd).

zu Buchstabe c) bb)

1. § 12 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist durch Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) wegen der Gleichstellung der Hausangestellten mit allen anderen Arbeitnehmerinnen im Kündigungsschutz aufgehoben worden. Den Hausangestellten kann wie allen anderen Arbeitnehmerinnen gemäß § 9 Abs. 3 MuSchG gekündigt werden, allerdings ohne Sonderunterstützung bis zum Einsetzen der Leistungen des Mutterschaftsgeldes.
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erstattung eines Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten als Einkommen der Haushaltshilfe sind dann Einkommen, das zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt ist, wenn der Einkommensbezieher als Haushaltshilfe fungiert und die gesetzliche Krankenkasse nach § 38 Abs. 4 SGB V den Verdienstausfall erstattet.

zu Buchstabe c) cc)

Die Regelungen der §§ 560 ff. Reichsversicherungsordnung (RVO) sind durch Art. 35 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I 1254) aufgehoben worden. Die Nachfolgeregelungen finden sich in §§ 45 ff. SGB VII vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254).

zu Buchstabe c) dd)

Die Regelungen der §§ 568 ff. RVO sind durch Art. 35 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I 1254) aufgehoben worden. Die Nachfolgeregelungen finden sich in §§ 49 ff. SGB VII vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254).

zu Buchstabe d)

Die Regelung vollzieht die Änderung des § 25 Abs. 3 BAföG durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) nach.

zu Buchstabe e)

1. Die Schwerverletztzulage an erwerbsgeminderte Landwirte wird nicht mehr auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides gewährt, sondern gemäß § 93 Abs. 2 SGB VII als Teil der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Tz 21.4.6a BAföGVwV).
2. Beihilfen zugunsten der aufgrund einer Stilllegungsmaßnahme entlassenen Arbeitnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfe an Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie dienen der Deckung des Lebensbedarfs und sind gemäß § 3 Nr. 60 EStG nicht zu versteuerndes Einkommen.

Zu Buchstabe f)

Die Übergangsgebühnisse nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sind nicht steuerfrei (BFH 1. März 74 – BStBl. II S. 490); sie werden also bereits nach § 21 Abs. 1 BAföG berücksichtigt.

zu Buchstabe g)

Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) sind gem. § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei, und sie stellen keine Leibrente nach § 21 Abs. 1 S. 5 BAföG dar.

Zu Artikel 1 Nr. 2:  
zu Buchstabe a

Die Anrechnung der Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), ergibt sich aus § 21 Abs. 1 BAföG. Die gewährten Leistungen sind als Arbeitslohn nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 3 EStG besteht für die genannten Einnahmen nicht. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, wie Unterkunft und Verpflegung, sind nach § 8 Abs. 2 S. 7 EStG mit den Sachbezugswerten nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen und zu versteuern. Eine (zusätzliche) Bezeichnung dieser Einnahmen in der EinkommensV erscheint daher systemwidrig. Gleiches gilt für die Anrechnung von Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres vom 17.12.1993

(BGBl. I S. 2118), um deren Bezeichnung die EinkommensV anderenfalls hätte ergänzt werden müssen.

zu Buchstabe b)

Das Ausgleichsgeld zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfrei, bis der Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Das Ausgleichsgeld wird bis zum Einsetzen einer Regelaltersrente oder einer Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt und ist einem Vorruhestandsgeld vergleichbar.

zu Buchstabe c)

Der Altersteilzeitzuschlag für Beamte ist nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei (§ 21 Abs. 1 BAföG) und bestimmt sich nicht nach dem erstmals durch BAföG-EinkommensV-ÄndV 1992 durch Einfügung der Nr. 4 aufgenommenen Altersteilzeitgesetz, sondern nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (zum Geltungsbereich § 1 BBesG). Die durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz vom 6. August 1998 geschaffene Möglichkeit der Gewährung steuerfreier Altersteilzeitzuschläge für Beamte sollte förderungsrechtlich in gleicher Weise erfasst werden wie die Gewährung der Altersteilzeitzuschläge nach dem Altersteilzeitgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass für alle vor dem 01.07.2003 begonnenen Bewilligungszeiträume einheitlich nach dem bislang geltenden Recht entschieden wird.

- C. Durch die Verordnung ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben.
- D. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.